

Rechtssätze des LVwG Oberösterreich

September 2020

Hinweis:

Die Rechtssätze des LVwG Oö werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa 2 Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG-152278 vom 16. Juli 2020

Normen: § 121 WRG; § 5 Oö Wasserversorgungsg

Rechtssatz:

Eine Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsleitung besteht nicht, wenn bzw. solange die verfahrensgegenständliche Leitung weder wasserrechtlich bewilligt noch überprüft wurde.

LVwG-050099 vom 10. August 2020

Normen: Art 15 EGRC; Art 16 EGRC; Art 17 EGRC; Art 47 EGRC; Art 267 AEUV; Art 6 EMRK; § 10 ApG; § 52 AVG

Rechtssätze:

Ersuchen um Vorabentscheidung zur Klärung folgender Fragestellungen durch den EuGH:

1. Sind nationale Regelungen, die ein Gericht dazu verhalten, bei der im Zuge eines Konzessionserteilungsverfahrens erforderlichen Aufnahme eines Sachverständigenbeweises ein Gutachten einer beruflichen Selbstverwaltungsorganisation, deren Entscheidungsorgane effektiv mehrheitlich durch jene Berufsgruppe dominiert werden, deren Interessen tendenziell jenen der Berufsgruppe der Konzessionswerber konträr gegenüberstehen, bzw. – für den Fall der Unionsrechtswidrigkeit einer solchen Regelung – eines dem Dienststand einer staatlichen Behörde angehörenden Amtssachverständigen einzuholen, mit dem von Art. 47 EGRC geforderten Anschein der Unparteilichkeit dieses Gerichts vereinbar?
2. Entspricht eine nationale Regelung, die eine de facto nicht gerichtlich verifizierbare prognostische Gewährleistung eines Kundenpotentials – speziell in einer Höhe von 5.500 Personen – festlegt, insoweit den Anforderungen der Art. 15 bis 17 EGRC, als danach ein Eingriff in diese Gewährleistungen jeweils nur unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig ist?

LVwG-851465 vom 13. August 2020

Normen: § 2 Geschworenen- und SchöffenpflichtG (GSchG); § 3 GSchG; § 4 GSchG; § 12 GSchG; § 14 GSchG

Rechtssätze:

* Liegt weder ein absoluter Ausschlussgrund nach § 2 GSchG noch ein solcher nach § 3 GSchG vor, so hat die Behörde im Zuge der Eintragung einer Person in die Geschworenen- und/oder Schöffenliste zu prüfen, ob für diese einer der in § 4 GSchG normierten relativen Befreiungsgründe zum Tragen kommt.

* Die allfällige tatsächliche Erfüllung der Geschworenen- oder Schöffenpflicht im maximalen Ausmaß von höchstens fünf Verhandlungstagen pro Jahr (vgl. § 14 Abs. 3 i.V.m. § 12 GSchG) stellt für den Leiter einer Filiale, die in

eine der drei größten Lebensmittelhandelsketten, die in Österreich über nahezu 3.000 Filialen verfügt, integriert ist, keine unverhältnismäßige Belastung dar, weil es objektiv betrachtet nicht nachvollziehbar ist, dass er für den Fall, dass er tatsächlich zu diesem Amt herangezogen werden sollte, für einen Zeitraum von (höchstens) fünf Tagen keine Vertretung organisieren könnte.